



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 14.06.2016

Nr. 11/2016

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
19	13.06.2016	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 5 Abs. 2b Bau- gesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 15.06.2016 bis einschließlich 15.07.2016	46 - 47

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Bürgerbeteiligung** in der Zeit vom **15. Juni 2016 bis einschließlich 15. Juli 2016**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **18.01.2016** gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes (STFNP) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 5 Abs. 2b BauGB beschlossen.

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet; ein Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich und den Ausweisungen wird auf der folgenden Seite wiedergegeben. Mit dem STFNP soll die Windenergienutzung auf bestimmte Zonen konzentriert werden und das übrige Gemeindegebiet von der Nutzung durch Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB freigehalten werden (*Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB*).

Der Beschluss zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes (STFNP) für das Gebiet der Gemeinde Schöppingen wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Die Äußerungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zum Zwecke der Erörterung kann der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schöppingen einschließlich Verfahrensplan, Begründung, Potenzialflächenanalyse (*Plan*) sowie diversen bereits vorliegenden Artenschutzgutachten in der Zeit vom

15. Juni 2016 bis einschließlich 15. Juli 2016

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger, telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (*Tel. 88-29 o. 88-30*). Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“** eingesehen werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wird hiermit in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 13.06.2016


(Franzbach)
Bürgermeister

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
(gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)

Der Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauOB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen im Außenbereich gemäß § 35 BauOB ausdrücklich entgegen.

RECHTSGRUNDLAGEN

[illegible]